

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.97 vom 26. April 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.97

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.97 du 26 avril 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.97 del 26 aprile 2022

Erwägungen

E. 3

Mit Eingabe vom 28. März 2022 hielt A. an der Verwaltungsgerichtsbeschwerde fest.

- 3 -

E. 4

Die übrigen Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist einzutreten, soweit darin die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids verlangt wird.

- 4 -

E. 5

In Ziffer 2a) des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. September 2021 wurde lediglich der Gesamtbetrag der ausgerichteten Leistungen festgehalten. Mit Ziffer 2b) wurde der Beschwerdeführer auf die gesetzliche Rück- erstattungspflicht gemäss §§ 20 ff. SPG hingewiesen. Dabei hielt der Gemeinderat explizit fest, dass eine Rückerstattung erst verlangt werde, wenn der Beschwerdeführer aufgrund von verbesserten finanziellen Verhältnissen dazu in der Lage sei. Wie die Vorinstanzen zu Recht ausführten, wurde der Beschwerdeführer damit noch nicht zur Rückerstattung eines bestimmten Betrags der bezogenen Sozialhilfe verpflichtet. Aufgrund dessen sind dem Beschwerdeführer keine Nachteile in seiner tatsächlichen oder rechtlichen Situation erwachsen. Daher hatte er kein schutzwürdiges Interesse, Verwaltungsbeschwerde zu erheben, und ist die Vorinstanz zu Recht nicht darauf eingetreten. Die vorliegende Beschwerde ist somit unbegründet und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III. 1. 1.1. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). 1.2. Die Staatsgebühr wird auf das Minimum von Fr. 500.00 festgelegt (vgl. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleige- bühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. Gemäss § 29 Abs. 1 VRPG sind keine Parteikosten zu ersetzen. Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden darf.

- 6 - 2. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.00 sowie der Kanzleige- bühr und den Auslagen von Fr. 113.00, gesamthaft Fr. 613.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen. 3. Es werden keine Parteikosten ersetzt. Zustellung an: den Beschwerdeführer den Gemeinderat B. das DGS, Kantonalen Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen

verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005). Aarau, 26. April 2022 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz: Gerichtsschreiber: Michel Meier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.